

## Zertifizierung

### Infoblatt zur Umsetzung des Urteils des Berliner Verwaltungsgerichts vom 17.11.2015

Stand 2.8.2016

Die Berliner Psychotherapeutenkammer hat bei der Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung die Vorgaben des Berliner Kammergesetzes (BlnKAG), die Fortbildungsordnung der Kammer (FBO) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin bezüglich der Zielgruppen von Fortbildungsveranstaltungen zu beachten. Gemäß dem Gerichtsurteil der 9. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes vom 17.11.2015 (Aktenzeichen VG 9 K 468.13) hat sich eine zertifizierte Fortbildungsveranstaltung grundsätzlich an approbierte Psychotherapeuten (psychologische und ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten) zu richten. Aus der Festschreibung der Fortbildungspflicht als Berufspflicht (§ 4a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BlnKAG) folgt gemäß dem Urteil für die Inhalte von Fortbildungen, dass diese, da sie nach der Approbation erfolgen, ein höheres Niveau und die Ausrichtung auf ein **berufliches Fachpublikum** voraussetzen.

Der Vorstand der PTK Berlin hat zur Umsetzung des Verwaltungsurteils eine Verwaltungsvorschrift beschlossen, die folgende Festlegungen vorsieht:

#### **Fachpublikum nach § 2. Absatz 1. Satz 1 FBO:**

Eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Ziel der „*Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung*“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 FBO ist zertifizierungsfähig, **wenn über fünfzig Prozent der anwesenden Teilnehmer ein berufliches Fachpublikum bilden**. Zu einem beruflichen Fachpublikum zählen neben den Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) die ärztlichen Psychotherapeuten.

#### **Fachpublikum nach § 2. Absatz 1. Satz 2 FBO:**

Bei Fortbildungsveranstaltungen bezüglich angrenzender Fachgebiete (§ 2, Absatz 1, Satz 2 FBO) kann der Teilnehmerkreis des beruflichen Fachpublikums entsprechend der fachspezifischen Thematik weiter gefasst werden, **wenn die Fortbildungsinhalte und –ziele im Berufsbild/Kompetenzprofil** abgebildet sind (AG des Länderrats und BPTK-Vorstandes in der Fassung vom 6.5.2014: Grundlage der Beschlüsse des 25. DPT am 15.11.2014; bei künftigen Ergänzungen gilt die jeweils aktuelle Fassung).



### **Hand-in-Hand-Regelung**

In ihrem Urteil vom 17.11.2015 bezieht sich die 9. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts auf ein weiteres Urteil vom 27.2.2014 (Aktenzeichen VG 9 K 150.12), das die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen mit heterogenen Zielgruppen (hier Orthopäden und Physiotherapeuten) unter besonderen Bedingungen für zulässig erklärt und eine Analogie zu Fortbildungen für approbierte Psychotherapeuten im Zusammenhang mit weiteren Berufsgruppen herstellt. Die Besonderheit des entschiedenen Falls zeichnet sich dadurch aus, dass die gelehrten Fortbildungsinhalte von beiden Berufsgruppen (hier Orthopäden und Physiotherapeuten) in enger Kooperation bei der Behandlung von Patienten angewendet werden. **Die Berufsgruppen ergänzen sich in ihrem patientenbezogenen Handeln, d.h. sie arbeiten „Hand-in-Hand“ zusammen.** Daraus folgt für die Beantragung der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen mit heterogenen Zielgruppen bei der Psychotherapeutenkammer Berlin, dass ggf. die enge Zusammenarbeit zwischen den approbierten Psychotherapeuten und den jeweiligen weiteren Berufsgruppen vom Veranstalter nachzuweisen ist. (Z.B. Psychosoziale Versorgung und psychotherapeutische Behandlung).

**Daraus folgt, dass es künftig bei der Zertifizierungsfähigkeit einer Veranstaltung neben den Fortbildungszielen nach § 2 FBO sowie den Fortbildungsinhalten nach § 3 FBO sowie weiteren Kriterien nach § 7 FBO auch auf die Zusammensetzung der Teilnehmer ankommt. PP und KJP müssen als Zielgruppen in der Ausschreibung einer Veranstaltung ausdrücklich genannt werden und tatsächlich Teilnehmer sein.**

Die Abteilung Fortbildung weist die Veranstalter darauf hin, dass sie ab sofort bei Zertifizierungsanträgen, bei denen die Frage nach den Zielgruppen berührt wird, entsprechende Anmelde Listen mit den einschlägigen Angaben über die Berufsbezeichnung und ggf. die beruflichen Tätigkeitsfelder der Teilnehmer zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit anfordern kann.

Der Veranstalter ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer in die Teilnehmerlisten eintragen. Es ist zu beachten, dass die nachträgliche Rücknahme eines Zertifizierungsbescheides grundsätzlich gemäß §5 Absatz 5 FBO möglich ist. Die Kammer empfiehlt den Veranstaltern, sich rechtzeitig zwecks eingehender Beratung mit der Abteilung Fortbildung in Verbindung zu setzen.

Die Abteilung Fortbildung erreichen Sie unter Tel. 030- 88 92 490-0 zu folgenden Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr 10:00 -12:00 Uhr.

Referentin Fort- und Weiterbildung